

Keine „Kampagnenberichterstattung“ gegen Minister Aiwanger  
Zeitung hat Vorwürfe ihres SPD-nahen Hauptinformanten ausreichend überprüft

Entscheidung: Beschwerde unbegründet  
Ziffern: 2, 5

Eine überregionale Tageszeitung berichtet online wiederholt über Reaktionen auf die von ihr aufgedeckte Affäre um ein antisemitisches Flugblatt, das vor 35 Jahren in der Schultasche des heutigen bayerischen Wirtschaftsministers und Vize-Regierungschefs Hubert Aiwanger entdeckt worden war. Dabei erwähnt die Zeitung auch, dass nach dem Aufdecken der Affäre der Bruder des Politikers überraschend angab, damals das Flugblatt verfasst zu haben. Außerdem rekapituliert sie, wie sie auf das Flugblatt aufmerksam gemacht worden sei: durch einen ehemaligen Lehrer jenes Gymnasiums, das die Aiwanger-Brüder in den 1980er Jahren besucht hatten. Damals habe der Lehrer das Flugblatt noch als „Jugendsünde“ gesehen. Das habe sich aber spätestens dann geändert, als Aiwanger Mitte 2023 in einer Rede in Erding gefordert habe, dass sich die schweigende Mehrheit „die Demokratie zurückholen“ müsse. Als danach der Direktor des Gymnasiums bei der Abitur-Rede den Wirtschaftsminister namentlich als schlechtes Beispiel für die Demokratie genannt habe, habe der damalige Lehrer den heutigen Direktor über den Flugblatt-Vorfall informiert und sich außerdem an die Zeitung gewandt. Zwei Beschwerdeführer bemängeln hauptsächlich Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht, den Schutz der Ehre und die Unschuldsvermutung. Anders als im Artikel behauptet, habe der Direktor in seiner Abitur-Rede Aiwanger nicht namentlich genannt; so habe er es jedenfalls auf Nachfrage eines Nachrichtenmagazins erklärt. Dieser Magazinbericht lege außerdem den Verdacht nahe, dass der Lehrer schon länger daran gearbeitet habe, Aiwanger zu stürzen. Er arbeite mit SPD-Ortsverbänden zusammen, habe auf SPD-Veranstaltungen Vorträge gehalten und Kontakt zur SPD-Generalsekretärin gehabt. Diese Verbindungen hätten auch von der Zeitung erwähnt werden müssen. Laut einem anderen Medienbericht habe der Lehrer schon seit Jahren im Dorf damit geprahlt, dass er das einzige Exemplar des Flugblatts besitze. Er habe also nicht erst seit Aiwangers Erdinger Rede seine Meinung geändert. Außerdem habe die Zeitung nur von dem Lehrer „vorausgewählte“ Personen befragt und entlastende Aussagen unterdrückt. So habe ein Nachrichtenportal mit mehreren Mitschülern gesprochen, die der Darstellung widersprächen. Diese entlastenden Stimmen hätte auch die Zeitung auffinden können und abbilden müssen. Insgesamt kritisiert einer der Beschwerdeführer, dass die Zeitung kurz vor der Landtagswahl einen Angriff mit dünner Beweislage geführt habe. Aiwanger sei zum Tatzeitpunkt minderjährig gewesen, und die Schule sei ein geschützter Raum. Der Hauptbelastungszeuge (der damalige Lehrer) verfolge offensichtlich eine eigene Agenda. Aufgabe von Journalisten sei es, eine demokratische Wahl vor Einflussnahme und Manipulation zu schützen. Das sei der Redaktion hier absolut nicht gelungen. Nach Ansicht des zweiten Beschwerdeführers behauptet die Redaktion, dass Aiwanger den Text verfasst habe. Es sei aber sein Bruder gewesen. Die Berichterstattung sei zutiefst rufschädigend und der Versuch einer Wahlbeeinflussung. Die Zeitung erwidert, sie habe nicht behauptet, dass Hubert Aiwanger das Flugblatt verfasst und/oder verbreitet habe, sondern habe lediglich über einen solchen Verdacht berichtet. Allerdings habe er im mitgeteilten Maße als überführt gegolten. Die Zeitung habe sämtliche Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung erfüllt. Ebenso unberechtigt sei der Vorwurf, die Redaktion habe sich auf die Aussagen eines nicht glaubwürdigen, von Belustungseifer getriebenen Zeugen gestützt und keine entlastenden Stimmen erwähnt. Der Hauptinformant sei nicht Mitglied der SPD. Sein Mitwirken im Historischen Arbeitskreis des SPD-Ortsvereins stehe seiner Seriosität nicht entgegen. Die Zeitung habe seine Beweggründe erwähnt; seine Verbindungen zur SPD habe sie allein wegen des Quellenschutzes nicht offengelegt. Wie er der Redaktion glaubhaft versichert habe, habe er das Flugblatt seit jeher für verwerflich gehalten. Als Aiwanger im Zuge seiner Landtagskandidatur 2008 eine Parteifreundin zu ihm geschickt habe, um nachzufragen, ob durch das Flugblatt politische Gefahr drohe, habe er dies noch verneint und Stillschweigen bewahrt. Nachdem Aiwanger jedoch zum stellvertretenden Ministerpräsidenten aufgestiegen und immer häufiger mit populistischen

Parolen aufgefallen sei, habe er sich zunehmend um die Demokratie gesorgt. Zunächst habe er daher ehemalige Schüler an das Flugblatt erinnert. Nach Aiwangers Rede in Erding habe er sich schließlich an die Öffentlichkeit gewandt. Dass der Schulleiter in seiner Abitur-Rede zum Thema Demokratie Aiwanger und dessen Erdinger Rede als schlechtes Beispiel erwähnt habe, habe der Direktor in einem Telefonat mit der Redaktion selbst berichtet. Auch mehrere Teilnehmer der Feier hätten der Zeitung bestätigt, dass der Schulleiter den Politiker namentlich mit dessen Erdinger Rede kritisierend zitiert habe. Selbst wenn der Informant mit dem Gang zur Presse politische Ziele verfolgt haben sollte, hätte dies der Berichterstattung nicht entgegengestanden. Die Zeitung habe die Glaubhaftigkeit seiner Vorwürfe durch die Recherche verschiedenartiger Anknüpfungstatsachen abgesichert. Unberechtigt sei auch der Vorwurf, die Berichterstattung „von langer Hand geplant und gezielt vor der Wahl platziert“ zu haben, um Aiwanger zu schaden. Die Redaktion habe erstmals Ende Juli 2023 von dem Flugblatt erfahren; am 2. August habe ihr ein mit dem Vorgang seinerzeit dienstlich befasster Informant den Sachverhalt erstmals näher geschildert. Sie habe ihre Recherchen zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, den sie nach journalistischen und presserechtlichen Vorgaben für veröffentlichungsreif gehalten habe, unabhängig davon, ob eine Wahl bevorstehe. Dabei habe sie sich danach gerichtet, was sie im öffentlichen Interesse für berichtenswert halte. Hätte sie bis nach der Wahl gewartet, hätte sie sich berechtigter Kritik ausgesetzt. Der Zeitung könne auch nicht vorgeworfen werden, sie habe keine entlastenden Stimmen erwähnt. Die in der Beschwerde angeführten „Mitschüler“ könnten Aiwanger nicht entlasten, denn keiner von ihnen sei sein Mitschüler im fraglichen Zeitraum der 11./12. Klasse gewesen. Ihre Aussage, „nichts mitbekommen zu haben“, sei daher wenig aussagekräftig. Dass vor allem diejenigen, die angeben, mit Hubert Aiwanger Abitur gemacht zu haben, nichts Auffälliges mitbekommen und ihn als unauffällig erlebt hätten, sei nicht verwunderlich, habe doch er selbst angegeben, seit dem Erwachsenenalter „Menschenfreund“ zu sein. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Zur grundsätzlichen Kritik beider Beschwerdeführer an der Verdachtsberichterstattung so kurz vor der Landtagswahl stellt der Beschwerdeausschuss fest: An dem veröffentlichten Verdacht, Aiwanger habe in seiner Jugend ein antisemitisches Flugblatt verfasst, bestand ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Vorwürfe standen in eklatantem Widerspruch zu Aiwangers Ämtern als Wirtschaftsminister und stellvertretender Ministerpräsident Bayerns. Zwar war Aiwanger zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Vorwürfe bezogen, noch nicht volljährig. Jedoch waren die Vorwürfe so gravierend, dass sein Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex vor dem öffentlichen Interesse zurücktreten musste. Gerade zum Zeitpunkt wenige Wochen vor der Landtagswahl war es für die Öffentlichkeit relevant zu erfahren, welche gravierenden Vorwürfe gegen ihn im Raum standen. Das Flugblatt, das der Redaktion vorlag, ist ein präzise ausformuliertes, menschenverachtendes Dokument und damit keine „Jugendsünde“. Ein Politiker muss hinnehmen, auch nach 35 Jahren mit einem solchen Dokument öffentlich konfrontiert zu werden, zumal Hubert Aiwanger unstreitig mit dem Flugblatt zu tun hatte; er selbst hat aufgrund der Berichterstattung eingeräumt, es in seiner Schultasche bei sich getragen zu haben. Anders als von einem der beiden Beschwerdeführer kritisiert, behauptete die Redaktion auch nicht, Aiwanger habe das Flugblatt verfasst. Sie äußerte lediglich den Verdacht, dass er das Flugblatt verfasst haben könnte. Auch hat die Redaktion Hubert Aiwanger vor der Veröffentlichung der Vorwürfe ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben und diese auch veröffentlicht. Eine Vorverurteilung im Sinne einer einseitigen, unausgewogenen „Kampagnenberichterstattung“ liegt damit nicht vor. Gleichzeitig hat die Redaktion vor der Veröffentlichung einen Mindestbestand an Tatsachen recherchiert, der den von ihr geäußerten Verdacht hinreichend untermauert. So beruft sie sich im Text auf mehrere Informanten, die bestätigen, Aiwanger sei vom Disziplinausschuss der Schule für das Flugblatt zur Verantwortung gezogen worden. Zudem hat sie auch entlastende Stimmen zu Wort kommen lassen. Auch bei der Befragung und Zitierung der Zeugen ist die Redaktion ihrer Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Kodex nachgekommen. So hat sie dargelegt, dass sie mit dem Schuldirektor selbst gesprochen und dieser gegenüber der Redaktion bestätigt hat, dass er Aiwanger in seiner Abitur-Rede entsprechend kritisiert hat. Diesen Hergang haben mehrere Zeugen gegenüber der Redaktion bestätigt. Die Beweggründe der Informanten –

und damit auch die Nähe des Hauptzeugen zur SPD – musste die Redaktion im Interesse des Informantenschutzes nach Ziffer 5 des Pressekodex nicht bekannt machen. Demnach „gibt die Presse Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist zu wahren.“ Ausschlaggebend ist allein, dass die Redaktion die von den Zeugen vorgebrachten Fakten ausreichend überprüft hat.